



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 26.03.2026 betreffend die **Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister.**

Gemäß § 23 Abs. 3 Bgld. Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, idgF, iVm § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, wird verordnet:

§ 1

Folgende gemäß § 94 d StVO 1960 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegenen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden dem Bürgermeister übertragen:

1. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
3. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
4. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
7. die Erlassung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, die durch die Bewilligung von Arbeiten gemäß § 90 StVO erforderlich werden,
8. die Erlassung von Verordnungen nach § 93 Abs. 4 (Pflichten der Anrainer)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 27.03.2026

Abgenommen am: 13.04.2026

Der Bürgermeister